Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Frau
Dr. Constanze Kurz
Redaktion netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
402 - 30.01

RD Wilmsmeyer
Telefon 0211 871-3383
Telefax 0211 871-163383
hendrik.wilmsmeyer@im.nrw.de

Polizeiliches Tätigkeitsrecht
Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Antrag vom 16. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Dr. Kurz,

mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 über das Informationsportal „Frag den Staat" begehrten Sie Informationen zu der Software „Remote Communication Interception Software" (RCIS) sowie eine Übersendung betreffender Akten samt des dazugehörigen behördlichen Schriftverkehrs.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. **Der Antrag wird abgelehnt.**
2. **Kosten werden nicht erhoben; gegebenenfalls aufgewendeten Auslagen werden nicht erstattet.**

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Begründung:
Ihren Antrag stützen Sie auf das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). Ein Anspruch nach dem IFG NRW auf Übersendung der von Ihnen gewünschten Informationen besteht jedoch nicht.

Nach § 1 IFG NRW gewährt das Gesetz den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen.

Informationen im Sinne des IFG NRW sind nach § 3 Satz 1 IFG NRW alle in Schrift-, Bild, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind nach Satz 2 dieser Vorschrift alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

Einer Herausgabe der meinem Haus vorliegenden Informationen zu der Software RCIS steht jedoch ein in § 6 IFG NRW normierter Ausschlussgrund entgegen.

Ein Anspruch auf Informationsgewährung ist gemäß § 6 a) IFG NRW abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben könnte bzw. wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten. Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (vgl. Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Gewährung des Zuganges zu den angefragten Informationen würde aufgrund der dann der Öffentlichkeit bekannten internen Arbeitsabläufe, Beschreibungen von technischen Rahmenbedingungen und anderen Prozessen, die für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Software erforderlich sind, die Einsatzfähigkeit der hier im Raum stehenden Maßnahmen gefährden und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit führen.

Bei der Software handelt es sich um ein Instrument zur Durchführung verdeckter polizeilicher Einsatzmaßnahmen, deren technische Funktionsweise aus einsatztaktischen und polizeifachlichen Gründen sensibel behandelt werden muss. Da in den vorhandenen Unterlagen, die den ordnungs- und rechtmäßigen Einsatz der Software sicherstellen,

naturgemäß auch auf die Funktionsweise und kriminaltaktische Aspekte eingegangen wird, würde eine Veröffentlichung betreffender Informationen unter Umständen die Wirkungslosigkeit bzw. zumindest die eingeschränkte Wirkung zukünftiger Maßnahmen bedeuten und das Einsatzziel als solches gefährden bzw. ganz unmöglich machen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW.

Sie haben die Möglichkeit, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wilmsmeyer)